

Milchverkaufsstelle halten oder Milch zum Verkauf auf den Marktplätzen und Straßen einbringen, hat die Untersuchung der von ihm zum Verkauf bestimmten Milch durch die betr. Officianten mittelst eines Milchmessers sich gefallen zu lassen. 2) Ergiebt sich dabei Verdacht, daß eine Versehung der Milch mit Wasser oder andern Substanzen vor sich gegangen sei, so ist dieselbe mit Beschlagnahme zu belegen und einer specielleren Prüfung zu unterwerfen. 3) Sollte durch diese zweite Erörterung eine wirkliche Vermischung der Milch sich bestätigen, so tritt, außer der Confiscation der Milch, eine Bestrafung dessen, der sie eingebracht oder feilgehalten hat, mit Geld bis zu Fünfzehn Mark oder verhältnismäßiger Haft und nächstdem im Wiederholungs-falle eine Bekanntmachung seines Namens ein. 4) Beschwerden hiesiger Einwohner über Verkauf gefälschter Milch werden jederzeit sofortiger Erörterung unterstellt werden. Bef. v. 8. März 1858.

93) Einzelne Erkrankungen in hiesiger Stadt, deren Symptome auf das Vorhandensein der Trichinenkrankheit schließen lassen, geben Veranlassung, die bereits früher und zuletzt durch Bef. v. 9. Jan. 1866. veröffentlichten Punkte der Belehrung und Warnung in Erinnerung zu bringen: 1) Ein gehöriges, d. h. bis zur Entfärbung fortgesetztes Durchkochen des Schweinefleisches sichert vollständig gegen jede Gefährdung der Gesundheit durch Trichinen. Beabsichtigt man ein baldiges Garwerden, so ist notwendig, daß das betreffende Kochfleisch, Klopse, Würste etc. nicht zu dick und massig formirt werden. Die Zubereitung mancher Würste, die nur kurze Zeit in heißes Wasser gehängt werden, um möglichst saftig zu bleiben, ist durchaus verwerflich. 2) Ein gehöriges Durchbraten des Fleisches schützt ebenfalls vor jeglicher Infection durch Trichinen. Das Ungenügende des Durchbratens zeigt sich sofort durch die noch röthliche Farbe einzelner Stellen und durch das Ausfließen blutigen Wassers aus demselben. 3) Eine sorgfältige Bötelung, nach vorgängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in übliche Salzmenge hatte ebenfalls die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach zehntägiger Einwirkung des Salzes vollständig getödtet. 4) Eine etwa vierzehntägige Warmräucherung des gehörig gesalzenen und gewürzten Fleisches (Würste) hat ebenfalls zur Vernichtung der Trichinen geführt. Wünschenswerth ist jedoch hierbei, daß die feuchte Hülle der Würste vor der Räucherung ein paar Tage lang durch Aufhängen getrocknet wird. Bef. des Rathes und des Stadtbezirksarztes v. 9. Aug. 1867.

94) Besitzer von Fuhrwerken, welche mit Hundten bespannt sind, haben letztere mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk, nicht blos mit ledernem Maulriemen, zu versehen. Da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist, so wird dieselbe mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen dagegen unnachlässig zur Bestrafung werden gezogen werden. Bef. v. 9. Sept. 1858.

95) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wiederholt vorgekommenen Wuthkrankheitsfälle der Hunde in Verbindung mit den hieraus erwachsenden Gefahren für Menschenleben und sonst, haben den Stadtrath veranlaßt, die bereits in

mehreren Städten des In- und Auslandes zur Ausführung gebrachte Maasregel des permanenten Anlegens der Hundemaulkörbe auch für den hiesigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letzten Vorkommnisses eines wuthkranken Hundes am hiesigen Orte erlassene Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölfwöchentlichen Frist in Erinnerung gebracht und demgemäß bestimmt, daß für die Zukunft und bis auf Weiteres das Herumlaufen der Hunde außer der Behausung und Gehöfte ihrer Eigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ist, daß dieselben mit einem zweckentsprechenden, von starken Drahtstangen construirten Maulkorbe versehen sind. Der genauen Befolgung dieser Anordnung sieht Man um so versichtlicher entgegen, als deren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, deren Nichtbeachtung aber nicht nur ernste Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung zur sofortigen Tödtung der eingefangenen Hunde nach sich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.

96) Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir dem am 1. d. M. in den Pacht des hiesigen communlichen Cavillereigrundstückes eingetretenen bisherigen Anatomiewärter an hiesiger Kgl. Thierarzneischule Wilhelm Eduard Pfennigwerth auf die Dauer des mit demselben über vorerwähntes Grundstück abgeschlossenen Pachtcontractes die polizeilichen Dienstleistungen eines Cavillers für den hiesigen Stadtbezirk übertragen und den Genannten für diese Function eidlich in Pflicht genommen haben, bemerken wir zugleich

1. daß zu gedachter Function unter Anderem auch das Wegfangen solcher Hunde gehört, die innerhalb des hiesigen Stadtgebietes auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und überhaupt außerhalb eingefriedigter Grundstücke maulkorblos oder ohne gültige Steuermarke herumlaufend betroffen werden,

2. daß der genannte Caviller von uns mit gemessener Weisung versehen worden ist, alle von ihm aus vorgedachtem Grunde weggefangenen Hunde, dafern und insoweit solche nicht spätestens am dritten Tage nach erfolgtem Weggange eingelöst und aus der Cavillerei abgeholt werden, nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres zu tödten,

3. daß die lediglich wegen mangelnden Maulkorbes weggefangenen Hunde bei unserer Wohlfahrtspolizei-Expedition (Rathhaus zweite Etage, Zimmer Nr. 24), alle übrigen weggefangenen Hunde hingegen bei unserer Stadtsteuereinnahme (Kreuzstraße 12 zweite Etage), während der vorstehend unter 2. gedachten Frist gegen Erlegung eines Betrages von drei Mark eingelöst werden können, und

4. daß das Verzeichniß der bei jedem Cavilleringange weggefangenen Hunde am Tage nach dem Umgange in unserer obgedachten Wohlfahrtspolizei-Expedition zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. — Bekanntmachung vom 15. October 1876.

97) Besitzer von Gärten u. Fruchtbäumen haben die letztern und die denselben zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern und Raupengeschmeiß zu reinigen, auch Nachbarn, die solches unterlassen, der Behörde anzuzeigen. Die